

Amoralische Rechtsprechung in Sachen Empfängnisverhütungsmitteln

Autor(en): **Martin, Joseph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg**

Band (Jahr): **7 (1960)**

PDF erstellt am: **23.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-761467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

JOSEPH MARTIN

Amoralische Rechtsprechung in Sachen Empfängnisverhütungsmitteln

Durch Urteil des Landgerichtes München I vom 8. 7. 1958 wurde eine Angeklagte freigesprochen, der ein fortgesetztes Vergehen gegen § 184 Abs. 1 Nr. 3a des Strafgesetzbuches (= StGB)¹ zur Last gelegt wurde, weil sie in einem Warenautomaten, der außen an ihrem Friseurgeschäft zur Straße hin angebracht ist, Präservative zum Verkauf feilhielt. Einen ähnlichen Rechtsstandpunkt teilten in analogen Fällen auch andere Gerichte. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil des LG Mü. I aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LG zurückverwiesen (Urteil des Bundesgerichtshofs v. 17. 3. 1959 – 1 StR 562/58 LG München I). Aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs (=BGH) ist zu entnehmen, daß die bisherige Rechtsprechung eine bedeutende Wendung erfuhr, die nicht allein auf den Gesinnungswandel der Richter, sondern auch auf Persönlichkeiten, Behörden und Stellen zurückzuführen ist, die sich unermüdlich für eine Änderung eingesetzt haben. Der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München – Zentralstelle des Landes Bayern zur Bekämpfung unzüchtiger und jugendgefährdender Schriften, Abbildungen und Darstellungen – setzte die Bischöfl. Finanzkammer Augsburg am 8. 5. 1959 davon in Kenntnis, daß die Strafverfolgungsbehörden künftig das Urteil des BGH ihrer Sachbehandlung zugrunde zu legen haben werden. Es sollte indes nicht nur Sache der Polizeidienststellen, sondern jedes einzelnen sein, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu erstatten, wenn Fälle bekannt werden, die dem Tatbestand entsprechen, der dem genannten Urteil des BGH zugrunde liegt.

Vom Moraltheologen ist zu prüfen, ob die vom BGH angeführten Gründe in jeder Hinsicht nicht nur dem naturrechtlichen, sondern auch dem Standpunkt des christlichen Sittengesetzes Rechnung tragen. Der im BGH-Urteil zu StGB § 184 Abs. 1 Nr. 3a aufgestellte Rechtssatz lautet: « Wer in Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder Plätzen Gummischutzmittel (Prä-

¹ Wortlaut dieser Vorschrift: « Wer in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, öffentlich ankündigt, anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. »

servative) feilhält, verletzt Sitte und Anstand schlechthin – gleichviel, ob andere anstößige Umstände noch hinzutreten oder fehlen. » In den Urteilsgründen wird hier genau abgegrenzt: « Mittel dieser Art öffentlich anzukündigen, anzupreisen und auszustellen, ist daher jetzt grundsätzlich erlaubt (anders als nach der früheren strengeren Rechtsprechung des Reichsgerichts) und wird nur dann bestraft, wenn es ‚in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise‘ geschieht. Diese Vorschrift, die auch der Entwurf eines StGB 1959 in § 227 (unter Erweiterung auf empfängnisverhütende Mittel) beibehalten will, sucht demnach die hier gegensätzlichen Interessen der Gesundheitsfürsorge und des allgemeinen sittlichen Empfindens auszugleichen. Sie läßt das durch § 184 StGB geschützte Rechtsgut in der Sache zurücktreten und erlaubt die Werbung für ansteckungsverhütende Schutzmittel aus Gründen der Gesundheitsfürsorge. Weil aber diesen Mitteln unabänderlich anhaftet, daß sie ebenso zur Unzucht mißbraucht werden wie berechtigten oder doch geduldeten Anliegen dienen können, bestimmt das Gesetz zugleich für die Art und Weise der Werbung, daß sie sich dem natürlichen Schamgefühl unterordnen muß und nicht gegen Sitte oder Anstand verstoßen darf. »

Diese Fassung der Begründung des BGH-Urteils setzt damit voraus, daß der Gebrauch von Präservativen im Interesse der Gesundheitsfürsorge liege² – wobei zugegeben wird, daß dieser Gebrauch gegen das allgemeine sittliche Empfinden verstößt –, und daß es auch eine andere Art Werbung für solche Mittel gibt, die dem natürlichen Schamgefühl nicht widerspreche und nicht Anstand und Sitte verletze. Treffend bemerkt hiezu die Bundesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz: « Man darf sich hier keiner Täuschung darüber hingeben, daß es eine allgemeine Ansicht darüber, was hier Sitte und Anstand gebieten, weder auf dem flachen Lande noch in verkehrsreichen Städten gibt. Wir dürfen nun einmal nicht übersehen, daß in unserer auch weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft ethische Wertbegriffe ganz verschieden gesehen werden, so daß man nach Möglichkeit vermeiden sollte, nur das sogenannte Sitten- und Anstandsgefühl ausschlaggebend zu machen. » Die Auffassung des Gesetzgebers und auch des BGH stellt offensichtlich eine Konzession an eine Minderheit von Menschen dar, die glauben, ohne die Verwendung von Präservativen nicht auskommen zu können; bedenklich aber ist ihr Gegensatz zur katholischen Moral³. Es gibt kein Schutzmittel, zu welchem Zwecke es immer gebraucht wird, dessen Anwendung nicht ein grober Verstoß gegen das Naturgesetz wäre, dem es wesenseigen ist, den Geschlechtsverkehr im Rahmen einer gültigen Ehe (außerhalb dieser schon gar nicht!) ausschließlich für die diesem innewohnende, natur-

² « Bei den zum Verkauf angebotenen Gummischutzmitteln handelt es sich um Gegenstände, die u. a. zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen. Daß sie daneben auch geeignet sind, unzüchtigem Gebrauch zu dienen und vielfach auch zu einem unzüchtigen Zweck Verwendung finden mögen, ist demgegenüber unerheblich. » Aus dem Urteil des Oberlandesgerichts in Düsseldorf v. 15. 4. 1957 – (2) Ss 137/57 (150) –.

³ Über die andersgeartete Einstellung protestantischer Theologen, Ärzte und Soziologen s. Herder-Korrespondenz Februar 1960, S. 232-235: « Die künstliche Geburtenbeschränkung als soziale Gefahr. »

gegebene Zielsetzung der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes zu gestatten. Dem steht in erster Linie die Eignung des Schutzmittels als Empfängnisverhütungsmittel entgegen. Der Rechtsgelehrte und Soziologe G. Le Bras faßt die Verwerflichkeit einer (auch juristischen) Situationsethik auf diesem Gebiete in folgendem Satz zusammen: « Ne point reconnaître dans les pratiques anticonceptionnelles des défaillances graves, c'est nier les fondements de la morale catholique. »⁴

Wenn aber in einem Urteil wie das des BGH auf moraltheologische Gründe und erst recht auf kirchliche Lehrentscheidungen keine Rücksicht genommen wird – was angesichts der in der Bundesrepublik lebenden über 22 Mill. Katholiken zu bedauern ist –, so sollten wenigstens medizinische, soziale und bevölkerungspolitische Tatsachen beachtet werden⁵, aber selbst dies wird vermißt. Es soll hier nur auf die katastrophalen generellen (individuellen und überindividuellen) und spezifischen Schädigungen, sowie Spätfolgen eines naturwidrigen Geschlechtsverkehrs, als welcher der mit Schutzmitteln ausgeübte Verkehr anzusehen ist, hingewiesen werden; sie sind von solcher Tragweite, daß sie weder von der Legislatur noch von der Judikatur übersehen werden sollten; sie füllen die Krankenhäuser, führen zur Frühinvalidität und zum Siechtum und belasten Sozialeinrichtungen und öffentliche Haushalte auf untragbare Weise. Durch den Ausfall an erkrankten Arbeitskräften wird eine Überbeschäftigung der anderen mitbedingt, die wiederum zu gesundheitlichen Schäden (Managerkrankheiten) führt. Umso unverständlicher ist es, daß sich der Direktor der Universitätshautklinik Gießen, Prof. Dr. Bohnstedt für die Erlaubtheit von Schutzmitteln eingesetzt hat⁶.

Das Hauptargument der Verteidiger der Schutzmittel ist die angebliche Notwendigkeit, Geschlechtskrankheiten zu verhüten. Mit diesem Argument hat sich der Leiter der Abteilung Gesundheitsfürsorge der Hauptgeschäftsstelle der Inneren Mission und des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, Direktor Dr. med. J. Fischer, Stuttgart, in der von der Bundesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz in Hamm, Westfalen, angeforderten Stellungnahme vom 20. 2. 1958 auseinandergesetzt. Er weist darin nach, daß mit Präservativen die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

⁴ Dictionnaire de Théologie cath., T. IX^e (Paris 1927), col. 2314.

⁵ A. NIEDERMEYER: Das menschliche Sexualleben (Wien 1949), S. 277-304; F. J. McCANN: Empfängnisverhütung als häufige Ursache von Erkrankungen (Limburg a. d. Lahn 1933); F. HOFFMANN: Sittliche Entartung und Geburtenchwund (München 1940).

⁶ Bohnstedt bezeichnete das Präservativ als bestes Prophylaktikum gegen Geschlechtskrankheiten und wies auf die Gefahren hin, die seiner Meinung nach im Falle einer Untersagung des Automatenverkaufs von Schutzmitteln entstehen würden: Ansteigen der Geschlechtskrankheiten, Zunahme der bereits sehr hohen Zahl von Fehlgeburten durch Abtreibungen, Verwendung anderer empfängnisverhütender und unter Umständen gesundheitsgefährdender Mittel, die Erhöhung der Zahl der Frühehen und damit die Vermehrung der Ehescheidungen und das Zunehmen unehelicher Geburten. (Angeführt im Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf v. 1. 10. 1958 – IV A 401/57 –.)

nicht entscheidend gefördert wird, wohl aber der außereheliche und voreheliche Geschlechtsverkehr, besonders bei Jugendlichen. Seine folgende Zusammenfassung verdient besondere Beachtung: Das Feilbieten von Präservativen kann, unabhängig von Verhaltens-Statistiken, im Rahmen der Sittenauffassung eines Staates nicht gutgeheißen werden, der in seinem Grundgesetz den Schutz von Ehe und Familie garantiert; durch die Akzeleration und Retardation der Jugend sind Verhältnisse eingetreten, die den Geschlechtsverkehr schon bald nach dem 10. Lebensjahr möglich machen, wozu die Schutzmittel einen wesentlichen Anreiz bieten; jener früheste, aber überhaupt der nicht eheliche Geschlechtsverkehr ist mit den Voraussetzungen seelischer Gesundheit der einzelnen Persönlichkeit, der Ehen und der Familien nicht vereinbar; sogar eine etwa für nötig gehaltene Geburtenverhütung kann mit diesen Schutzmitteln nicht sachgemäß erreicht werden, wobei daran zu erinnern ist, daß wir in Deutschland mit unserer Geburtenziffer mit an letzter Stelle in der Völkerskala stehen und zusammen mit der Tatsache unseres bekannten Altersaufbaues der Bevölkerung am wenigsten Anlaß hätten, bei dieser Gelegenheit dieses Argument in Anspruch zu nehmen; nichts spricht dafür, daß mit der erleichterten Zugänglichkeit von Schutzmitteln etwas Wirkungsvolles gegen die Abtreibungen auszurichten ist. Auch die Stellungnahme der Bundesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz zum Automatenverkauf von Schutzmitteln enthält eine Reihe von Gesichtspunkten, die gegen die Präservative schlechthin (also nicht nur gegen den Automatenverkauf solcher Gegenstände) sprechen.

Man kann hierzu noch folgendes anführen: Gerade in den Ländern, in denen die meisten Schutzmittel gebraucht werden, gibt es die größte Zahl von Geschlechtskranken (in sog. Naturvölkern, die solche Mittel kaum kennen, sind soviel wie keine Geschlechtskranke). Der Gesetzgeber, der die Herstellung und den Verkauf von Schutzmitteln nicht schlechthin verbietet, verkennt, daß der durch sie scheinbar gebotene Schutz sexuell Fremdgehende (vorehelicher und außerehelicher – ehebrecherischer – Geschlechtsverkehr) zu dieser Unmoral geradezu verleitet und sie – da von absoluter Sicherheit dieses Schutzes keine Rede sein kann⁷ –, eben der Gefahr der Ansteckung aussetzt, die der Gesetzgeber durch Duldung solcher Mittel vermieden wissen möchte. Selbst wenn unterstellt wird, daß der Gesetzgeber nicht den Willen hat, den Verkauf von Gummischutzmitteln, gleich in welcher Art dieser Verkauf geschieht, zu sanktionieren⁸, so ist er zumindest mitverantwortlich für die eintretenden, bereits aufgezeigten Folgen; denn er unterbindet nicht oder nicht hinreichend die Fabrikation und den Vertrieb empfängnisverhütender Mittel, ganz gleich, ob mechanisch, chemisch oder biologisch wirkend, und eine Reihe von Ursachen (abzulehnende Filme, Zeitschriften, bedenkliche Theater, Kabarette, Nachtlokale, Badeunsitten usw.), die nach dem Urteil von Pädagogen ein ungesundes Sexualklima heraufbeschwören und vor allem auch die Jugend in eine Sexualnot hineintreiben, die den sittlich unerlaubten Geschlechtsverkehr fast zwangsläufig

⁷ A. NIEDERMEYER, a. a. O. S. 278.

⁸ OVG Düsseldorf, a. a. O.

und damit die Verwendung von Präservativmitteln als unentbehrlich erscheinen lassen.

Wo der Gesetzgeber versagt, hat die Rechtsprechung die Aufgabe, die « Bindung alles positiven Rechts an vorgegebene Werte »⁹ zu respektieren. Zwar ist in neuester Zeit eine Abkehr vom Rechtspositivismus und eine Hinwendung zu übergeordneten Gesichtspunkten der Naturrechtsordnung erfolgt, wie eine Reihe von Urteilen des BGH zeigt, doch hat sich dieser Standpunkt noch nicht allseits und überall durchgesetzt. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Richard Schmidt ermutigt dazu, jede Befangenheit abzulegen : « Die wichtigste Pflicht des Richters besteht doch darin, sich unablässig Mühe zu geben, seiner persönlichen und gruppenmäßigen Verstrickungen bewußt zu sein. Das ist, wenn ich so sagen darf, schwer bis unmöglich, aber versuchen muß er's. »¹⁰ Immerhin kann dem Urteil des BGH v. 17. 3. 1959 eine sehr positive Einsicht nachgesagt werden, denn es führt aus : « Bei allen anständigen und gesitteten Menschen muß aber Ärgernis erregen, wer solche Mittel (Präservative) auf öffentlichen Straßen und Plätzen ausstellt, feilhält und verkauft. Denn auf solche Weise werden jene Mittel nicht bloß wie in einer Zeitschrift angekündigt oder wie in der Auslage eines Schaufensters ausgestellt, sondern vor aller Augen in den Verkehr gebracht. Eindeutig geschlechtsbezogene Dinge verlieren dadurch das Schamhafte und Peinliche, das ihnen besonders dann anhaftet, wenn sie (wie hier und häufig) zu nicht naturgemäßem Geschlechtsverkehr bestimmt sind. Sie erhalten so, zumal im Angebot neben Gegenständen des täglichen Gebrauchs, den Anschein des Unverfänglichen und Selbstverständlichen. Das muß namentlich bei Kindern und Jugendlichen alle Begriffe von Sitte und Anstand hoffnungslos verwirren und das Schamgefühl zuletzt zerstören. » Hier bekennt das hohe Gericht – und dies verdient besonders festgehalten zu werden –, daß Präventivmittel widernatürlich sind (« zu nicht naturgemäßem Geschlechtsverkehr bestimmt »), daß er von der Natur gegen alles Gemeine und Obszöne aufgerichtete Damm der Schamhaftigkeit niedergerissen wird, wenn solche Artikel in der Öffentlichkeit angeboten und verbreitet werden. Richtig bemerkt die Bundesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz dazu : « Wenn die Jugend sieht und spürt, daß Wort und Tat der Erwachsenen auseinanderklaffen, dann ist sie in ihrem Streben erschüttert und gefährdet. »

Gerade darin liegt das Verfängliche, auch für einen Teil urteilsunreifer und charakterlich nicht gefestigter Erwachsener, daß neben dem Ordentlichen und Zulässigen, vielleicht sogar unter dessen Schutz und Tarnung, tagtäglich Instrumente der Sünde angeboten werden, sodaß man anfängliche Bedenken fallen läßt und das unter dem Scheine des Guten wirkende

⁹ Generalbundesanwalt Dr. Max GÜDE, Das Recht in einer sich wandelnden Gesellschaft (Sendung der Funk-Universität RIAS, Berlin, 18. 8. 1959).

¹⁰ Sendung des Bayer. Rundfunks « Der Richter im heutigen Strafrecht » (20. 12. 1958) ; vgl. auch Prof. K. S. BADER in derselben Sendereihe « Schuld und Sühne » : Der Ankläger im heutigen Strafrecht (6. 12. 1958), wo auf die Konfliktsituation des Staatsanwaltes hingewiesen ist, die ihn in eine Gewissens- und Rechtsnot bringen kann.

Böse so selbstverständlich hinnimmt, als wäre nichts dabei. Das sind die Methoden der bekannten infernaln « Gehirnwäsche » (auf politischem Gebiete) und des Diabolos auf allen Gebieten schlechthin. Es ist dies die gefährlichste Taktik der Weltanschauung des Bösen, wie Anton Böhm in seinem beachtenswerten Buch « Epoche des Teufels »¹¹ nachgewiesen hat. Dies sind allerdings Tatsachen, die jede Berechnung von Gesetzgebung und Rechtsprechung, der relativierte und fast harmlose Gesichtspunkt von « Anstand und Sitte » könne noch durchgreifen, über den Haufen wirft. In bezug auf eine sittlich verwerfliche Empfängnisverhütung ist in dem Hirtenbrief « Explosion or Backfire? » der vielsagende Satz zu lesen: « Die Anwendung sittlich verwerflicher Mittel, die angepriesen werden, um der sogenannten Bevölkerungsexplosion zuvorzukommen, wird auf das Menschengeschlecht selbst zurückfallen. »¹² Diese furchtbare Tragik droht jedem Volke in ähnlicher Situation, ganz gleich, ob das Motiv zur Anwendung solcher Mittel eine angebliche Geburtenkontrolle, Verhütung von Geschlechtskrankheiten oder was sonst sei.

¹¹ Gustav Kilpper Verlag Stuttgart, 1955. Vgl. auch Fritz von Hippel: Die Perversion von Rechtsordnungen (Verlag J. C. B. Mohr [Paul Siebeck], Tübingen, 1955), wo an verschiedenen Stellen auf das fortwirkende Böse hingewiesen wird.

¹² Herder-Korrespondenz, Februar 1960, S. 210, im Bericht: Auslandshilfe und Geburtenkontrolle als innerpolitisches Problem in den USA. – Ähnlich Dr. August Arnold, Tübingen, in der Sendung « Katholische Grundsätze zur Geburtenregelung » des Süddeutschen Rundfunks v. 5. 4. 1960: « Hat nicht der französische Soziologe Sauvy recht, wenn er sagt: falls es gelingen sollte, eine Pille zu erfinden, deren Gebrauch eine zeitweilige Unfruchtbarkeit der Frau ohne gesundheitliche Schäden garantiert – eine solche Pille hat vor vier Wochen der wissenschaftliche Direktor der Firma british drug houses angekündigt –, dann würde dieser Fortschritt der Wissenschaft nicht die erreichen, für die er eigentlich gedacht ist, die kinderreichen Familien. Die Zahl der Geburten würde nicht in den Entwicklungsländern, sondern in Europa derart absinken, daß die Existenz dieser Länder schwerstens bedroht wäre. » Vgl. aus dem Rundschreiben des Regierungsdirektors Dr. Erich Stümmer v. 10. 5. 1960 an die Mitarbeiter des Münchener Pressekreises zum Thema Geburtenkontrolle und Überbevölkerung der Erde: « Wenn man zum Nachweis der drohenden Überbevölkerung der Erde schon mit vielen Statistiken arbeitet, so sollte auch einmal eine ganz einfache graphische Darstellung darüber angefertigt werden, wie das Verhältnis des Bevölkerungswachstums schon heute in Ost und West ist. Mit Schrecken würde jeder sagen, daß die zahlenmäßige Schwäche der « Westbevölkerung » in nicht allzuferner Zeit tatsächlich nur noch die Möglichkeit hat, sich der Gefahr östlicher Expansion mit Hilfe mörderischer Vernichtungswaffen zu erwehren. Wollen das die Verfechter der Geburtenkontrolle? Somit ist festzustellen: Eine künstliche Geburtenbeschränkung ist nicht nur sittlich verwerflich, sondern auch sozial gefährlich und politisch wahrscheinlich tödlich » (S. 6).